

Mehr wissen!

Ihr Newsletter von Allianz Pension Partners

Ausgabe **1**
2018

Liebe Leserinnen und Leser,

das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist nun in Kraft. Hierüber hatten wir Sie in unserer telefonischen Fachkonferenz am 6. Februar 2018 ausführlich informiert. Es ist also an der Zeit, auch in unserem Newsletter wieder zur Normalität zurückzukehren.

Wir berichten in diesem Newsletter über die Neuerungen des Versorgungswerkes MetallRente. Dabei lohnt sich auch der Blick zurück: Lesen Sie, wie sich MetallRente im aktuellen Niedrigzinsumfeld behauptet.

Tipps und Tricks rund um die tägliche Praxis runden diesen Newsletter ab.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

Die neuen Angebote von MetallRente:

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist angekommen **Seite 2**

Versorgungswerk MetallRente glänzt auch 2018 mit **hoher Verzinsung und starkem Wachstum** **Seite 3**

Lohnerhöhung als Altersvorsorge nutzen – so wächst Ihre Altersversorgung mit **Seite 4**

BMF aktualisiert Schreiben zur **steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge** **Seite 5**

Für Arbeitgeber: **Online-Service wird einfacher gestaltet und verbessert** **Seite 5**



Bitte (an-)melden – Bezug unseres Newsletters

Mitte Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere Prozesse zu optimieren und an die neue Rechtslage anzupassen. Zahlreiche unserer Empfänger haben uns in der Vergangenheit mündlich die Einwilligung zum Versand des Newsletters erteilt. Da wir künftig eine lückenlose Dokumentation der Einwilligung vorhalten müssen, haben wir uns zu folgender Vorgehensweise entschlossen:

- Der Versand des Newsletters erfolgt ab der kommenden Ausgabe ausschließlich an Personen, die uns gegenüber elektronisch das Einverständnis zum Erhalt des Newsletters gegeben haben.
- **Senden Sie uns eine Mail** an news@allianzpp.com mit dem Betreff „Anmeldung Newsletter Mehr wissen“. Sie erhalten dann auch künftig unseren Newsletter zugesandt.
- Alternativ bieten wir Ihnen online über unsere Internetseite <https://www.allianzpp.com/service/newsletter> die Möglichkeit, direkt auf unsere Newsletter zuzugreifen.

Unser Partner

MetallRente

Allianz Pension Partners

Allianz



Die neuen Angebote von MetallRente: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist angekommen

In der Vergangenheit hatten wir Sie mehrfach über die Inhalte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) informiert. Die Zielsetzung des Gesetzes – die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung – kann jedoch nur dann verfolgt werden, wenn auch das Versorgungswerk MetallRente die darauf abgestimmten Angebote vorhält.

Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG

Seit dem 1. Januar 2018 können Arbeitnehmer bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse einzahlen. Für das Jahr 2018 entspricht dies einem Beitrag von 6.240 Euro pro Jahr.

Der Arbeitnehmer kann jedoch eine Entgeltumwandlung nur bis zur Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze verlangen. Demnach entscheidet der Arbeitgeber, ob er ein Mehr an Entgeltumwandlung zulassen will. An sich besteht kein Anlass dafür, die Höhe der Entgeltumwandlung zu beschränken.

Als Folge dieser Diskrepanz muss der Arbeitgeber bei Neuanmeldungen ab dem 1. Januar 2018 angeben, ob die Entgeltumwandlung auf maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt sein soll oder ob die Entgeltumwandlung bis zur maximalen steuerlichen Höhe erfolgen kann.

Auswirkungen hat dies, wenn sich der Arbeitnehmer für eine Dynamisierung seines Beitrags entschieden hat. Denn wenn die Dynamisierung mit einem festen Prozentsatz erfolgt, kann der Beitrag für die Altersvorsorge über 4% der Beitragsbemessungsgrenze steigen.

Dann können je nach Fallgestaltung zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge fällig werden. Unproblematisch ist hingegen die Erhöhung des Beitrags um den Prozentsatz, um den auch die Beitragsbemessungsgrenze steigt.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Betreibt ein Arbeitnehmer Entgeltumwandlung und spart der Arbeitgeber hierdurch Sozialversicherungsbeiträge, hat er ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Betrages zu zahlen. Etwas anderes kann sich aus einem Tarifvertrag ergeben.

Bei Arbeitnehmern, die ab dem 1. Januar 2019 diesen Anspruch haben, stellt sich die Frage, wie diese Erhöhung des Beitrags versicherungstechnisch umgesetzt werden kann. Denn nicht in allen Fällen kann der Beitrag in einem bestehenden Vertrag einfach erhöht werden. Gerade bei Altverträgen mit lukrativen Garantiezinsen kann ein Anbieter die Erhöhung im alten Vertrag ablehnen – vorausgesetzt, die Versicherungsbedingungen geben kein Recht auf Erhöhung.

MetallRente lässt die Erhöhung in einem bereits bestehenden Vertrag in der Regel zu. Die weiteren Voraussetzungen sind jedoch je nach Zeitpunkt des Abschlusses des bisherigen Vertrages unterschiedlich.


Der Arbeitgeber muss bei Neuanmeldungen ab dem 1. Januar 2018 angeben, ob die Entgeltumwandlung **auf maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt sein soll** oder ob die Entgeltumwandlung bis **zur maximalen steuerlichen Höhe** erfolgen kann.

Wir empfehlen daher, dass Sie sich mit dem für Ihr Unternehmen verantwortlichen Berater hierzu rechtzeitig in Verbindung setzen.

Geringverdiener-Förderung, § 100 EStG

Nach dem neuen § 100 EStG kann ein Arbeitgeber für einen Teil der bei Geringverdienern als Arbeitgeberbeitrag aufgewendeten Zahlungen in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Förderung erhalten. Um in den Genuss dieser steuerlichen Förderung zu kommen, muss jedoch auch das Versicherungsprodukt bestimmten Anforderungen genügen.

MetallRente bietet auch für diese Art der steuerlichen Förderung in der Direktversicherung eine Lösung an. Die Beitragszahlung muss jedoch jährlich erfolgen. Eine monatliche Zahlungsweise ist nicht vorgesehen. Dies muss bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung berücksichtigt werden. Einzelheiten hierzu beantwortet Ihnen der für Ihr Unternehmen verantwortliche Berater gerne.

 Bei weiteren Fragen zur Umsetzung des BRSG fragen Sie den für Ihr Unternehmen verantwortlichen Berater.



Versorgungswerk MetallRente glänzt auch 2018 mit **hoher Verzinsung und starkem Wachstum**

Die breite Angebotspalette von MetallRente bietet **für jeden Arbeitnehmer die passende Lösung.**

Die niedrigen Zinsen lassen immer mehr Arbeitnehmer daran zweifeln, ob mit einer kapitalgedeckten Altersvorsorge der richtige Schritt getan ist. Denn kapitalgedeckte Vorsorgelösungen unterliegen den Veränderungen am Kapitalmarkt – in einer anhaltenden Niedrigzinsphase wie der aktuellen ist dies keine gute Voraussetzung. Das Versorgungswerk MetallRente geht jedoch mit einem starken Signal an seine Kunden ins neue Jahr: Auch im bestehenden Niedrigzinsumfeld hält das Versorgungswerk der Metall- und Elektroindustrie das Niveau der Gesamtverzinsung stabil. Die hohe Gesamtverzinsung von 3,65% (Direktversicherung, Vorsorgekonzept Profil) wird unverändert beibehalten.

Die laufende Verzinsung beträgt wie im Vorjahr 2,7%; die Summe aus Schlussüberschuss und Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven 0,8%. Damit ist und bleibt die Vorsorge mit MetallRente attraktiv.

Das Versorgungswerk MetallRente startet gut ins neue Jahr. Die Anzahl der Unternehmen, die MetallRente vertrauen, ist auf insgesamt 740.000 gestiegen. Bei mittlerweile 40.000 Arbeitgebern, die von MetallRente betreut werden, ist klar, dass MetallRente inzwischen ein Standard auch über die Metall- und Elektroindustrie hinaus ist.

Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass eine stark gestiegene Anzahl von Arbeitnehmern ihre Arbeitskraft über MetallRente absichert – sei es über die klassische Berufsunfähigkeitsversicherung oder durch eine Absicherung, die an das Vorliegen der Erwerbsminderung gekoppelt ist. Die breite Angebotspalette von MetallRente bietet für jeden Arbeitnehmer die passende Lösung.



Lohnerhöhung als Altersvorsorge nutzen – so wächst Ihre Altersversorgung mit

Mit 4,3% winkt den Metallern ein kräftiges Lohnplus. Die meisten haben lediglich die Erhöhung ihrer aktuellen Bezüge vor Augen. Diese Erhöhung ist sofort spürbar und schafft finanziellen Spielraum. Was jedoch kaum bedacht wird: Auch die Sozialversicherung profitiert von diesem Lohnplus. Denn mit dem erhöhten Entgelt steigen auch die Beiträge zur Sozialversicherung. Das ist insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung wichtig. Höhere Beiträge bedeuten auch mehr Entgeltpunkte und damit eine höhere gesetzliche Rente. Wie aber sieht dies in der betrieblichen Altersversorgung aus?

Die bisherige Praxis: Vereinbarung eines festen Umwandlungsbetrages

Wer sich ein Angebot zum Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung geben lässt, entscheidet sich meist dafür, einen festen Betrag für die betriebliche Altersversorgung aufzuwenden. Meist sind dies 100 oder 150 Euro. In manchen Unternehmen werden zusätzlich die vermögenswirksamen Leistungen in die betriebliche Altersversorgung mit eingebracht – in der Metall- und Elektroindustrie die altersvorsorgewirksamen Leistungen.

In der Vergangenheit hat kaum ein Mitarbeiter daran gedacht, den Beitrag dynamisch zu vereinbaren. Versäumnisse dieser Art sind häufig anzutreffen. So finden sich beispielsweise in alten Versorgungszusagen Regelungen, die pro Beschäftigungsjahr einen festen Rentenbaustein bestimmen. Die Höhe des Rentenbausteins mag zu der Zeit, als diese Versorgungsordnung in Kraft gesetzt wurde, durchaus attraktiv gewesen sein – aber hat ein beispielsweise 1985 zugesagter Baustein in Höhe von 6 D-Mark pro Beschäftigungsjahr heute auch nur noch den annähernd gleichen Wert?

Beitragsdynamik als Ausgleich für die Inflation

Mit einer Beitragsdynamik kann sichergestellt werden, dass die einmal abgeschlossene betriebliche Altersversorgung ihren Wert behält. Zusätzlich wird so dem Umstand Rechnung getragen, dass im Laufe des Arbeitslebens eine persönliche Weiterentwicklung erfolgt. Damit kann jeder selbst dafür sorgen, dass er dem Ziel einer ausreichenden Altersversorgung näher kommt, ohne sich jedes Jahr mit dem Thema auseinandersetzen zu müssen.

Ausgestaltung der Beitragsdynamik

Die Beitragsdynamik, also die automatische Erhöhung der Beiträge, kann auf verschiedene Art und Weise ausgestaltet werden. Zum einen kann ein fester Prozentsatz vereinbart werden, um den sich der Beitrag dann jährlich erhöht. Zum anderen kann die Beitragserhöhung auch in Analogie zur jährlichen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze um 2%, so steigt der Beitrag ebenfalls um diesen Prozentsatz. Die Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze hat den Vorteil, dass hier die Entwicklung der Löhne annähernd abgebildet wird. Sollte ein Arbeitnehmer die turnusmäßige Erhöhung der Beiträge einmal nicht mitgehen wollen, kann er auch aussetzen.

Fazit: Die aktuelle Erhöhung der Löhne sollte dazu genutzt werden, bestehende Verträge mit einer Beitragsdynamik zu versehen. Denn nur so bleibt die einmal abgeschlossene Altersvorsorge auch werthaltig. Arbeitnehmer, die bisher noch keine Entgeltumwandlung betreiben, sollten die aktuelle Lohnerhöhung zum Anlass nehmen, damit zu beginnen. Auch wenn er mit einem Teil der Lohnerhöhung für sein Alter vorsorgt, wird er auf dem aktuellen Konto noch ein deutliches Plus sehen.

Mit einer **Beitragsdynamik** kann sichergestellt werden, dass die einmal abgeschlossene betriebliche **Altersversorgung auch ihren Wert behält**.




BMF aktualisiert Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat – wie der Name schon nahelegt – wesentliche Änderungen im Recht der betrieblichen Altersversorgung gebracht.

Demzufolge musste das BMF den Teil des Schreibens vom 23. Juli 2013, der sich mit der betrieblichen Altersversorgung beschäftigt, an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen. Das aktualisierte Schreiben hat das BMF am 6. Dezember 2017 veröffentlicht.

Offen blieb damals noch die Aktualisierung des Teils, der sich mit der steuerlichen Förderung der privaten

Vorsorge beschäftigt. Notwendig war diese Aktualisierung insbesondere deshalb, weil die Grundzulage in der Riester-Förderung von 154 auf 175 Euro erhöht worden ist. Wegen der geänderten Rechtslage waren auch Verweise anzupassen.

 Das neue BMF Schreiben zur Förderung der privaten Altersvorsorge wurde am 21. Dezember 2017 veröffentlicht. [Es kann mit diesem Link über die Homepage des BMF abgerufen werden.](#)




Für Arbeitgeber: **Online-Service** wird einfacher gestaltet und verbessert

Die bAV-Verwaltungssoftware FirmenOnline der Allianz wird in diesem Jahr modernisiert. Mit dem Programm verwalten schon jetzt viele Firmen kostenlos ihren Bestand an Gruppenverträgen bei Allianz und MetallRente.

Wesentliche Funktionen werden vereinfacht und das Design den aktuellen Standards angepasst, um Ihnen die Administration Ihrer betrieblichen Vorsorge zu erleichtern. Außerdem wird es Ihnen ermöglicht, ein eigenes Portal für Ihre Mitarbeiter einzurichten. Sie erhalten über die Plattform die wichtigsten Informationen, können Musterberechnungen anstellen und bei Fragen auf den verantwortlichen Berater zugehen.

Bis zur Umstellung können Sie die bestehende Software weiterhin wie gewohnt nutzen und Mitarbeiter anmelden oder Vertragsdaten online bearbeiten. Allianz Pension Partners unterstützt Sie bei der Verwaltung Ihrer betrieblichen Vorsorge.

 **Sie interessieren sich für FirmenOnline oder wollen wissen, wann Ihr Portal umgestellt wird? Sprechen Sie uns an!**

Allianz Pension Partners: Mal persönlich. Mal digital. Immer in Ihrer Nähe.



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Berater unter info@allianzpp.com, **0800 – 7 23 50 91** (kostenfrei) oder buchen Sie Ihre Online-Beratung unter www.allianzpp.com/in-ihrer-naehe.

Impressum

Herausgeber: Allianz Pension Partners GmbH, Königinstraße 28, 80802 München

Redaktion: Dr. Albrecht Eisenreich

Stand: Februar 2018

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Unser Partner

MetallRente 

Allianz Pension Partners

Allianz 